



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Bericht auf der Catholicorum Objectiones wieder solche Parität.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

Notandum, diese Rationes sind allein pro memoria zu gebrauchen, und den Herren Catholicis in forma nicht zu stellen, damit sie nicht etwa hievon Anlaß zu schriftlicher Gegen-Handlung und Verläufftigkeit zu nehmen geursacht werden.

1648.
Junius.

N. II.

Gründlicher Bericht, (meistens aus den gedruckten Augspurgischen Actis gezogen) auf der Herren Catholicorum Objectiones wieder die geschlossene Parität in den vier Reichs-Städten, Augspurg, Dunctelspühl, Dieberach und Ravenspurg ic.

N. II.
Bericht wegen der Parität in Politicis, bey Augspurg ic

Wegen der für die Stadt Augspurg, und andere mit benamhte 3. Städte, geschlossene Parität in Politicis, vernimt man äußerlich, daß die Herren Catholicici sich beschweren, samt ob hiedurch der Status Politicus daseibst verändert würde: Man weiß sich aber nicht zu erinnern, daß dergleichen Mutation des Status Reipublicæ gesucht oder geschlossen worden sey; sondern es mag der Status Politicus, wie derselbige zu Augspurg potissimum Aristocraticus ist, gar wohl bey seiner Verfassung verbleiben. Daß aber auf eine Equalität circa admissionem ad Magistratum & officia publica, zwischen Evangelischen und Catholicischen Bürgern gegangen, und solche auch zwischen Ihro Excellenz von Trautmannsdorff und den Herren Schwedischen geschlossen worden, dessen haben weder die Herren Catholicici in universonum, noch auch in specie der Catholische Magistrat zu Augspurg, sich zu beschweren befugte Ursach.

Gesamte Catholicici haben kein Fug, die Parität zu difficultiren. Noch weniger die Catholische Bürger in diesen 4. Städten.

Die Herren Catholicischen insgesamt darum nicht, die weil ihrem Religions-Exercitio sowohl, als auch dem Reich und der Stadt selbst dadurch nichts abgethet, wann schon eine Equalität circa publica gehalten wird. Von den Catholicischen Bürgern und Wohl-loblichem Magistrat zu Augspurg ist sich noch mehr zu verwundern, daß sie vormahls die Kayserliche Reformation-Berordnung in Ao. 1629. und 30. (da zu doch kein einiger Standt Augspurgischer Confession gezogen worden) ohnerbrüchlich zu beobachten und zu exequiren sich schuldig und verpflichtet geachtet, und sich hiemit, Ausweis der gedruckten Acten, vielfältig zu entschuldigen vermerpnt, anjese die zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und der Eron Schweden Höchst-ansehnlichen Plenipotentiaris (denen doch von Chur-Fürsten und Ständen beyderley Religion die Handlung aufgetragen worden) abgeredet, und im Kayserlichen Instrumento Pacis in die weite Welt publicirten Schluß, so hefftig zu impugniren sich anmassen? Als p. 273. sagen die Catholischen Herren Stadt-Pflegere: Die Kayserliche Decision sey einmahl gefallen, und lasse sich nicht disputiren. Pag. 352. Wofern die Evangelischen Bürger von Kayserlicher Majestät eine andere Resolution erhalten werden, erkenne man sich ebenmäßig derselben zu geleben, allerunterthänigst verpflichtet. Item pag. 357. denen Kayserlichen Ordinanz verbleibe man jederzeit gehorsamst nachzusetzen schuldig und verpflichtet ic. Und dergleichen Erklärungen mehr finden sich in den gedruckten Acten ohnzweifellich viel; Insonders haben damahls auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern ic. an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. mit diesen Formalibus geschrieben: „Anlangend die zu Augspurg in Religions-Sachen vorgenommene Veränderungen, seynd uns, als den nächsten Nachbahren, dieselbe auch zwar vorkommen; Es wissen aber Ew. Liebden vorhin, daß solche aus Kayserlicher Verordnung erfolgt, daß wir auch in particulari gleicher gestalt dabey nicht interessiret sind.“ Pag. 286. Weilen nun Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern ic. (die doch nächster Nachbar) erstgehörter massen, vormahls contestirer, daß sie hiebey kein Interesse hätten: So haben billig auch andere weit gesehene Catholische Stände keines hiebey zu pretendiren.

Über dieses ist bekannt, daß gedachte Parität auf ihren trefflichen Rationibus bestehet, worüber man sich zwar (als einer bereits geschlossenen Sache) mit ihnen erst in

1648.
Junius.I. Objectio.
Ab exemplo
priorum
temporum.

in neues Disputat nicht mehr einzulassen hat. Was aber ihr, der Herren Catholischen, Einwendungen, so viel man deren aus Privat-Discursen vernehmen kan, belanget, sind selbige gang von keiner Erheblichkeit. Erstlich geben sie vor, daß man Anno 1624. ohne die Parität in Fried und Ruhe mit einander geiebet habe; Aber was kan das für Fried und Ruhe heißen, wann der eine Theil über den andern, nemlich die Catholischen über die Evangelischen, dominiren und herrschen wollen? Die Catholischen, als der weniger Theil, die höchste Dignität, Aemter, Gewalt über das Erarium, und die ganze Stadt, in summa alle Prærogativ an sich allein ziehen, und die Evangelischen, als doch der stärkere Theil, die Onera fast allein tragen sollen? Wie die Catholischen zu Augspurg, vermittelst voriger Inæqualität (darüber schon von Anno 1580. an, immer fort und fort geklaget worden) schon vor Anno 1628. ihre Evangelische Mit-Bürger beschwehret haben, daß giebt die leidige Ao. 1629. fürgegangene Reformation (welche, wann nicht beyde Stadt-Pfeger der Catholischen Religion zugethan gewesen wären, und hiezu sich, als Kayserliche Commissarii, wieder ihre Evangelischen Mit-Bürger hätten gebrauchen lassen, nimmermehr erfolgt oder ad effectum kommen wäre) und der Catholicorum eigene multiplex Confessio, in den gedruckten Actis, zu erkennen, da dann auch diese Formalia zu befinden, daß ihnen, den Catholischen, hiez zu fürters der Weg nicht abgegraben sey. Dieser Weg aber ist nichts anders, dann die damahlige Inæqualität circa publica. Einmahl können die Evangelischen keine andere Versicherung haben, daß ihnen dasjenige, was ihnen die Restitutio ad An. 1624. giebt, verbleiben werde, wann sie die Parität circa Politica nicht dabey haben. Die Catholischen bekennen selbst, (in Actis p. 49.) daß sie, vermöge der hochbetheurten Verträge, beyde Religionen gleich zu halten, zu schützen und zu schirmen, schuldig seyn, sonstn würden sie notam perjurii (wie ihre Formalia lauten) schwerlich entstehen können. Ebenmäßig so bekennen die Catholischen selbst, daß die Evangelischen in ruhiger Possession vel quasi des Religion-Friedens und Exercitii Augspurgischer Confession seyn. Und an einem andern Ort bekennen die Catholischen, (in Actis p. 196.) daß sie zu Erhaltung des Religion-Friedens zu Augspurg in specie sich verpflichtet gemacht hätten, dergestalt, wann sie den brechen, und nicht gereulich halten würden, daß sie sich selbst mit ihren eigenen Brieff und Siegeln zu Meineydigen und Siegelbrüchigen Leuten machen müßten und würden; seynd abermahls ihre, der Catholicorum, Formalia. So haben auch Kayserliche Majestät, Ferdinandus II. Christ- seligsten Andenkens, (als Sie Anno 1619. zu Augspurg die Huldigung persönlich eingenommen) allergnädigst versprochen, die Bürgerchaft bey dem Religion- und Prophan-Frieden zu erhalten und hand zu haben. Weiln nun aber alle diese Vincula die Evangelischen Bürger bey dem ihrigen nicht haben erretten mögen, sondern die Catholischen dessen allen ohngeachtet, den Evangelischen ihr Exercitium und Kirchen genommen, sie aus dem Rath, Gericht, und den Aemtern, auch von den Stiftungen, als Spitalen, Pfründen, und dergleichen ic. vertreiben, und sie zu Befuchung des Catholischen Exercitii genöthiget: So ist hierab augenscheinlich zu erschen, daß kein einig und ander Mittel ist, die Evangelischen bey dem ihrigen, und vor der Catholischen Ein- und Zugriffen zu erretten, als allein die Parität circa Politica. Ja, wann ein Wohlthätlicher Magistrat zu Augspurg diese billigmäßige Parität difficultiren sollte, würde es eben das Ansehen gewinnen, daß sie noch fürters, wie bisher, begehrten über die Evangelischen zu dominiren, sie unter die Füße zu treten, und ihnen dasjenige, was ihnen die Restitutio geben mag, nach und nach wiederum abzunehmen? Nur wäre aber je zu bejammern, und die höchste Unbilligkeit, daß eine solche Boel-reiche Gemeine (welche zu Zeit der Reformation und hernach, über 90000. Seelen stark war) solle unter der Catholicorum Dominat und Joch allezeit verbleiben: Da man doch, zu Abwendung solcher Ungebühr, die paritatem Judicium bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, wie auch am Cammer-Gericht, bey diesen Friedens-Tractaten für notwendig hält?

Es möchte zwar hinwieder angezogen werden, daß man künftiger Zeit, wieder dergleichen Bergewaltigung der Catholicorum, den Recurs zu der Justitie haben

1648.
Junius.

könne; Aber es ist hingegen zu ermessen, wan man um eines jeden Eingriffs willen, müste eine Rechtfertigung allezeit wieder die Catholischen anfangen, was diß für gut Vertrauen, Fried und Einigkeit, unter beyderley Religions-Verwandten, und in einer Ring-Mauer wohnenden Mit-Bürgern abgeben würde? So hätten auch die Catholischen diesen grossen Vortheil dabey, daß sie aus der Evangelischen Geld (als welche je notorie das meiste ins Erarium beytragen) die Rechtfertigung wieder die Evangelischen Mit-Bürgern verlegen könnten; Allermassen auch jeso Herrn Dr. Lenchselrings zu Behueff der Catholischen gerichtete Negociation, meistens auf der Evangelischen Verlag gehet.

1648.
Junius.II. Objectio.
Von den Ver-
trägen.

Nechst dem wird wieder die Parität auch diß noch eingewandt, ob sollte sie wieder die aufgerichtete Verträge lauffen; darauf giebt man aber zur Antwort: 1) Die weil die Catholischen zu Augspurg die beeydigte und hoch-betheuerte Verträge mit einander über ein Hauffen geworffen und gebrochen, und deren keinen gehalten; mit was Fug wollten sie sich dann woll jeso darauf beruffen? 2) So erfordert der Vertrag de Anno 1584. lauter, daß eine Religion gehalten werden solle, wie die ander, und keine weniger, als die ander. Item, es sollen beyde Theile einander bey gleichen bürgerlichen Rechten, Gericht und Wesen lassen. Das sind formalia verba des Vertrags. Mit was Grund wollten dann die Catholischen das Præ und Dominium über die Evangelischen haben? 3) Wird in diesem Vertrag disponiret, wie es circa Convocationem Ministrorum Ecclesie, in dem Fall gehalten werden solle, wann ein Evangelischer zum Stadt-Pfeger erwahlet werde. Ergo, schließt sich aus diesem Vertrag, daß die Evangelischen auch sollen zum Stadtpfeger-Amt befördert werden. 4) Ist in dem Vertrag de Anno 1591. versehen, daß den Evangelischen reserviret seyn solle, da sie in künftigen Zeiten bey Reichs-Conventen sich weiters prospectiren können. Seynd also die Verträge mehr für die bey diesem Friedens-Conventerlangte Parität, als dawieder. 5) Auf dem Vertrag aber de Anno 1582. so zwischen dem Herrn Bischoff und Wohl-loblichen Rath aufgerichtet, kan man sich mit Bestand nicht fundiren: Die weil die Evangelici dazu nicht gezogen worden, so kan er, als res inter alios acta ihnen nicht præjudiciren, dannhero er auch keinen Bestand gehabt, und dafür hernächst in Anno 1584. ein anderer erfolgt.

III. Objectio
Von der Kay-
serlichen
Wahl-Ord-
nung.

Und obwohl die Catholici einwenden möchten, daß man gleichwohl in dem Vertrag de Anno 1584. sich verglichen, daß es bey der Kayserlichen Wahl Ordnung, wie die von Carolo V. gloriwürdigsten Andenkens, zu Zeit des Interims eingeführet worden ist, verbleiben solle: Dieselbe vermag nun unter andern, daß die Catholischen den Evangelischen vorgezogen werden sollen: So ist doch die Antwort darauf: 1) Daß die Kayserliche Wahl-Ordnung in diesem Vertrag nicht zu dem Ende, daß die Catholischen den Evangelischen vorgezogen werden sollten, allegiret wäre; sintemahl 2) dieser Pafs, wie als andere, zu der Zeit des Interims, in præjudicium Evangelicorum de præterito & in futurum fürgegangene Handlungen, durch den Religion-Frieden, in der Clausula finali derogatoria, wie auch durch die Disposition, daß um der Religion willen keiner soll verachtet, consequenter auch nicht von officiis publicis soll ausgeschlossen oder verstoßen werden, aufgehoben worden. Inmassen 3) dann auch nicht allein die Catholischen Stände auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag zu Regenspurg Anno 1630. dergleichen zu Präjudiz der Evangelischen eingeführte Verordnungen, als dem Religion-Frieden zuwieder, von keiner Krafft geachtet haben, juxta Londorp. in Actis Publ. & Theatr. Europ. Part. II. p. 218. Sondern 4) es giebt auch der Catholicorum propria confessio, daß solche Wahl-Ordnung, ratione darinn disponirter Hindansetzung der Evangelischen, niemahls in Observanz kommen, p. 31. & p. 34. fin. dann wie von der Reformation an, der Magistrat von Evangelischen besetzt gewesen, bis auf das Interim in Anno 1548. da Carolus V. sublata Democratia, den Statum Aristocraticum eingeführet hat: Also bekennen die Catholische selbst, (pag. 31. m.) daß Carolus V. damahls selbst einen Stadt-Pfeger, Augspurgischer Confession, erwahlet; und hat man ferner aus alten

1648.
Junius.

alten Scripturen, daß zum temporis auch der andere Stadt-Pfeger nicht Catholisch gewesen.

1648.
Junius.

Nicht weniger hat man ex scriptis fide dignis, daß die Evangelici von Anno 1548. bis auf 1560. den Zutritt zu den höchsten Aemtern, auch in Rath paria, und manchmahl die Majora gehabt haben: Aber in Anno 1561. hat man ihnen, auf einmahl 2. geheimen Raths- 1. Kriegs-Raths Stelle, und eine im Einnehmer-Amt (welches nach den beyden Herren Duum-Viris die höchste Dignität und Præfectura totius Ararii ist) entzogen. Und hat man von solcher Zeit an, die Catholischen immer von Jahren zu Jahren allezeit mehr herfür gezogen, ut ipsi fatentur, p. 31. m. darauf dann 5) erfolgt ist, daß nachdem die Evangelischen über diese Inæqualität und Neuerung, vor dem Vortrag de Anno 1584. sich unterschiedlich beschweret, daß obgedachter Vergleich erfolget, daß forthin die eine Religion wie die andere, und keine weniger als die andere, gehalten werden solle, welches aber von den Catholischen schlecht in Obacht genommen worden. Solchem nach 6) würde die Carolinische Wahl-Ordnung (wie der ganz Concursus des Vertrags lauter zu erkennen giebt) allein dahin allegiret, daß der Rath und Patriiü daran seyn sollen, daß der Status Aristocraticus (den Kayser Carolus V. in gedachte Wahl-Ordnung, sublata Democratia, eingeführet hat) fleißig erhalten, (pag. 187.) nicht aber, daß die Catholici allein vorgezogen werden sollen: Sintemahl dieser Vortrag (§. Am andern:c.) lauter zu erkennen giebt, daß die Evangelischen des höchsten Stadt-Pfeger-Amtes fähig seyn sollen. Aber das 7) weil die Verträge den Religion-Frieden bestätigten, und die Catholischen selbst nicht in Abrede sind, daß die Bestellung des Raths und der Aemter auch vom Religion-Frieden dependire. (pag. 34. m.) Solchem nach, wann die Evangelischen strictè gehen wollten, so hätten sie, als die zu Augspurg numero superiores sind, und also auch mehrere taugliche Subjecta haben, deswegen wohl Ursach, zu pretendiren, daß solcher Proportion, bey Bestellung des politischen Wesens, nachgegangen, dadurch sie dann in viel stärkerer Anzahl in Rath seyn könnten, als die Catholischen. Sie wollen sich aber mit der Parität contentiren, als dem in einigen Vinculo, dadurch so wohl Evangelische als Catholische gesichert, und jeder Theil bey seinen Juribus ruhig verbleiben könne.

IV. Objectio
a ratione
Status.

Aber dieses wird, wie äußerlich verlautet, wieder diese Parität vorgeschüßet, ob sollten dadurch die Evangelici (als die stärckern an der Zahl) den Catholicis formidabile werden, und also in effectu Imparität daraus entstehen: Aber es ist dieses nicht anderst, als vanus metus. Denn 1) ist zu consideriren, als dieses bey dem Statu Aristocratico (ubi plebi cum optimatibus nihil commune) nicht leichtlich zu befürchten; sondern es werden 2) die optimates utriusque Religionis, wann sie pares Numero, Dignitate & Auctoritate sind, ad conservandum Reipublicæ Statum, in einer feinen Harmonie zusammen leben. 3) Suchen die Evangelici insgemein nichts anders, als daß sie bey dem ihrigen gesichert seyn können; darzu ist nun, ausser der Equalität, wie oblaut, kein ander und besser Mittel. 4) Seynd diese oberländische Bürgerchaften natura sua, homines miti animo, wie ab dem zu sehen, daß sie ihren Catholischen Mit-Bürgern Domination und Pressuren, so viel Jahr, vor und unter währendem Kriege, so gedultig übertragen haben. Wann sie auch gleich 5) eines wiedrigen Naturels, und so beschaffen, daß bdes von ihnen zu befürchten wäre, so möchte doch sie, als numero superiores, weder die Parität noch Imparität in Senatu, von bdes Beginnen abhalten oder verhindern können, sondern es würde beydes cautela inanis seyn. Aber dieses 6) ist diese ratio dubitandi auf eine bloße und leere Suspicion gegründet, um deren willen aber Niemand seines Juris quæsit zu entsetzen, und wer weiß nicht, daß in Romano Imperio Catholicorum Churz Fürsten und Stände, samt Dero Unterthanen, an Macht und Anzahl, die Evangelicos weit superiren; müste demnach, ex hoc fundamento sich schließen lassen, daß die höchste Obrigkeit und die Justiz bey den Evangelischen allein, und nicht zugleich auch bey den Catholischen bestehen müste. Sodann ist leicht zu erachten, wann die Evangelic

1648. gelischen dergleichen gegen die Catholischen in Sinn hätten, als diese sich vergebliche 1648.
 Junius. Gedanken machen, würden sie nicht auf *æqualitatem* (*matrem concordia*) sondern vielmehr dahin ziehen, damit sie, nach Proportion ihrer Anzahl, zum Magistrat und Aemtern gezogen würden. Weil sie nun diß billigmäßige Petium nicht thun, so siehet man augenscheinlich, daß ihre Intention ist, daß vermittelst der Parität, jeder Theil bey dem Seinigen gesichert verbleiben möge.

Belangend die übrige drey Städte, in specie Dünckelspühl und Biberach, wann ihnen sollte die verglichene Parität wieder entzogen worden, so wären sie wol die elendeste Leute, und kämen in ohnwiederbringliches Präjudicium durch diese Friedens-Handlung, alldieweil alles, was sie von den Catholicis, mittelst der *Æqualität* in Senatu, von Ao. 1624. erleiden haben müssen, hiedurch autorisiret, confirmiret, und bestättiget würde: Dannhero sie in ihren Schreiben um Gottes Barmherzigkeit willen flehentlichst bitten, daß man sie, Evangelischen theils nicht verlassen, noch ihnen die erhandelte Parität wieder entziehen lassen wolle.

V. Objectio
 à termino
 Amnelliz.

Und mag endlich auch nichts irren, daß diese Parität auch wieder die Regul und den Terminum Anni 1624. lauffe; Sintemahl die Herren Evangelici in diesen Terminum anderst nicht, als mit dem Reservat, eingewilliget haben, daß denen *antegravatis alia* (via prospiciret werden solle; darauf ist nun für diese 4. Urbes *antegravatas* auf die Parität circa Politica, (als das schleunigste Mittel, ihren Beschwerden überhaupt abzuhelfen, und zumahl, vermöge des Religion-Friedens, billig) geschlossen worden.

Weil auch die Parität zu Augspurg in den Verträgen, ob demonstrirter massen, fundiret: so würden, da es bey dem Statu Anni 1624. quoad Politica, verbleiben sollte, die Verträge (auf welche sich doch die Catholici selbst beruffen) gebrochen, und zumahl die Evangelici hoc ipso, in *deteriorem Conditionem* gesetzt. Denn Ao. 1624. waren sie zwar von der höchsten Stadt-Pfeger Stelle, und der im Vertrage de Anno 1584. erforderter Gleichheit, *de facto* excludiret, forthin aber würde dieses factum Catholicorum legitimiret, und zu einem Rechte, wann es bey dem Statu Anni 1624. und Contravention der Verträge simpliciter verbleiben müste.

VI. Objectio
 à Consequen-
 tia.

Sodann vernimt man, daß ab dieser Parität gefolget werden wolle, wann sie in diesen vier Städten seyn solle, so müste sie auch in mehr andern Städten, in *favorem Civium Catholicorum*, gleicher gestalt observiret werden. Man antwortet aber hierauf: Wann die Herren Catholicici ein einige Reichs-Stadt (darinn die Catholischen Bürger in starcker Anzahl sich befinden, und doch die Bürger die Majora und die Aemter haben) nachhafft werden machen, will man alsdamm für billig halten, daß die Parität ebener massen dafelbst statt haben solle.

Solchemnach würde es bey der beschlossenen Parität in Politicis, als *res de eisa*, aller billigmäßigen Hoffnung nach, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, als dieselbe auch auf ihren ohnbeweglichen Rationibus bestehet, und mit keinem beständigen Argument oder Grund, weder der natürlichen Billigkeit, noch auch aller Völcker, und den Civil- und Reichs-Rechten nach, widerfochten werden kan.

§. XIII.

Von der Declaratione Ferdinanda, die Religions-Freyheit in der Geistlichen Reichs-Stände Landen betreffend.

Es ist eine in den Deutschen Religions-Geschichten bekandte Sache, wie heftig über des Römischen Königs FERDINANDI I. Declaration d. d. Augspurg, den 24ten Sept. Anno 1555. die Religions-Freyheit derer unter den Geistlichen Reichs-Ständen in Deutsch-

land befindlichen Mediatorum, betreffend, zwischen beyderseits Religions-Berwandten, gesritten worden, da die Catholischen sowohl die würckliche Existenz, als auch die Gültigkeit dieser Ferdinandschen Declaration gänzlich verneinet, die Augspurgische Confessions-Berwandten hingegen